

# Stadtverwaltung

RAT / 07 / 2018



An die  
Mitglieder

des Rates der Stadt Borken

## Niederschrift

### öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

<b>Sitzungstermine:</b>	Mittwoch, 12.12.2018
<b>Sitzungsbeginn:</b>	16:34 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:35 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Großer Sitzungssaal des Rathauses, 46325 Borken

### Es sind anwesend:

#### **Vorsitzende/r:**

Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin

#### **CDU:**

Aehling, Bernadette	Stadtverordnete
Böhr, Benjamin	Stadtverordneter
Börger, Hubert	Stadtverordneter
Fellerhoff, Juergen	Stadtverordneter
Flasche, Bernd	Stadtverordneter
Heßling, Karsten	Stadtverordneter
Klöpper, Hendrik	Stadtverordneter
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Lansmann, Markus	Stadtverordneter
Niehoff-Elsing, Birgitta	Stadtverordnete
Nikolov, Nico	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter
Richter, Frank	Stadtverordneter
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter
Stork, Günter	Stadtverordneter / Ortsvorsteher
Stumpf, Hubert	Stadtverordneter

Tautz, Jürgen	Stadtverordneter
Tubes, Mike	Stadtverordneter

**SPD:**

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Fritz-Hummelt, Ulrike	Stadtverordnete
Grotzky, Hartmut	Stadtverordneter
Kaiser, Michael	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

**UWG:**

Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Koop, Stephan	Stadtverordneter
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja	Stadtverordnete
Martsch, Siegfried	Stadtverordneter
Wingerter, Sigrid	Stadtverordnete

**FDP:**

Nitsche, Bastian	Stadtverordneter
Westermann, Hartwig	Stadtverordneter

**Ortsvorsteher/in:**

Finke, Alfons  
Gantefort, Thomas  
Schwane, Walter

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Hoffboll, Katja, Fachbereichsleiterin  
Kuhlmann, Jürgen, Techn. Beigeordneter  
Nießing, Norbert, 1. Beigeordneter der Stadt Borken  
Schnelting, Alfons, Fachbereichsleiter  
Tenostendarp, Petra, Fachbereichsleiterin  
Terwolbeck, Rene, Fachbereichsleiter

**Schriftführer/in:**

Linvers, Judith

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Keller-Flinks, Viktoria                      Stadtverordnete

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Krüger, Sandra                                Stadtverordnete

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1        Eröffnung der Sitzung

---

2        Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---

3        Nachbesetzung eines Ratsmitgliedes der CDU  
Vorlage: V 2018/332

---

4        Verabschiedung der Schiedsfrau Gertrud Wieging

---

5        Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019  
Vorlage: V 2018/333

---

6        Stellenplan 2019  
Vorlage: T 2018/006

---

7        Kommunales Investitionsförderungsgesetz, Kapitel 1 -  
Mittelverwendung  
Vorlage: V 2018/281

---

8        Umbau und Erweiterung der Jodocus Nünning Ge-  
samtsschule  
Vorlage: V 2018/263

- 
- 9** Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B  
Vorlage: V 2018/256
- 
- 10** Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren  
Vorlage: V 2018/257
- 
- 11** Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
Vorlage: V 2018/258
- 
- 12** Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2018/259
- 
- 13** Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: V 2018/301
- 
- 14** Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2019  
Vorlage: V 2018/328
- 
- 15** Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
Vorlage: V 2018/323
- 
- 16** Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016  
Vorlage: V 2018/325
- 
- 17** Einbringung des Gesamtabchlusses 2017  
Vorlage: V 2018/321

- 
- 18**    Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen im Borkener Stadtrat: Stroke Unit im Borkener Krankenhaus  
Vorlage: V 2018/334
- 
- 19**    Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Borken  
Vorlage: V 2018/246
- 
- 20**    Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Borken - Beteiligungsverfahren / Einführung eines "Baumwollexpress"  
Vorlage: V 2018/314
- 
- 21**    Strategiedokument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Achterhoek und im Kreis Borken 2018-2020 im Rahmen des deutschniederländischen Netzwerkes "Grenzhoppers"  
Vorlage: V 2018/294
- 
- 22**    Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Borken an Sonntagen  
Vorlage: V 2018/213
- 
- 23**    Antrag der FDP-Fraktion auf Umbesetzung des Wahlausschusses  
Vorlage: V 2018/330
- 
- 24**    Antrag der FDP-Fraktion: Einführung Trixi-Spiegel  
Vorlage: V 2018/335
- 
- 25**    Antrag der CDU-Fraktion: Beleuchtung Radweg entlang der L572 Oedinger Straße  
Vorlage: V 2018/336

---

26 Mitteilungen der Verwaltung

---

27 Anfragen an die Verwaltung

---

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie schlägt vor, die Tagesordnung um den Punkt „Ankauf einer landwirtschaftlichen Fläche“ im nicht öffentlichen Teil zu erweitern.

**Stv. Kindermann** merkt an, dass die Vorlage erst sehr spät zur Verfügung gestellt worden sei und nicht mehr in der Fraktion beraten werden konnte.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** antwortet, dass die Vorlage im Sinne der Weiterentwicklung von Borken noch in diesem Jahr beraten werden solle. Sie lässt über die Erweiterung der Tagesordnung abstimmen.

Der Erweiterung wird bei fünf Gegenstimmen zugestimmt.

#### zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---

Keine.

#### zu 3 Nachbesetzung eines Ratsmitgliedes der CDU Vorlage: V 2018/332

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** teilt mit, dass der Stadtverordnete Harald Borchers die Stadt Borken verlassen und sein Ratsmandat niedergelegt habe. Sie bedankt sich für seine Mitarbeit.

**Stv. Richter** spricht im Namen der CDU-Fraktion seinen herzlichen Dank für die Mitarbeit von Herrn Borchers aus. Dieser habe seinen Lebensmittelpunkt verlegt und als logische Konsequenz auf sein Ratsmandat verzichtet.

Herr Karsten Heßling wird als Stadtverordneter eingeführt und verpflichtet.

#### zu 4 Verabschiedung der Schiedsfrau Gertrud Wieging

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** bringt ihre besondere Würdigung für die langjährige Tätigkeit von Schiedsfrau Wieging zum Ausdruck und dankt für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Frau Wieging wird vom Rat als Schiedsfrau verabschiedet.

Der Rat der Stadt Borken gedenkt der Opfern des aktuellen Terroranschlages in Strassburg.

#### zu 5 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 Vorlage: V 2018/333

---

Die Fraktionsvorsitzenden halten ihre Haushaltsreden. Diese sind als Anlagen 01 – 05 der Niederschrift beigefügt

**Stv. Kindermann** merkt an, dass die SPD-Fraktion dem Zuschuss für ein Konzert der „musik:landschaft westfalen“ nicht zugestimmt hätte.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** weist darauf hin, dass es sich um eine Zusammenfassung der vorberatenden Ergebnisse handle. Eine erneute Diskussion zu Einzelpunkten sei bislang nicht vorgesehen.

#### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung wird wegen der Festlegung der Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen um folgenden Paragraphen ergänzt:

„§ 10

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 GemHVO NRW wird auf 100.000 Euro festgelegt.“

2. Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wird in der Fassung des Haushaltsentwurfs vom 07.11.2018 unter Berücksichtigung
  - der in der Hauptausschuss-Sitzung am 28.11.2018 und der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport am 06.12.2018

beschlossenen Änderungen (Anlage 01)  
verabschiedet.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei  
24 Ja-Stimmen  
13 Nein-Stimmen

**zu 6      Stellenplan 2019  
            Vorlage: T 2018/006**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Der Stellenplan 2019 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2019 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 7      Kommunales Investitionsförderungsgesetz, Kapitel 1 - Mittelverwen-  
            dung  
            Vorlage: V 2018/281**

---

**Beschluss:**

- 1) Der Rat beschließt, die Mittel in Höhe von 381.295,36 Euro aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, 1. Kapitel, für die Dachsanierung der Cordulaschule zu verwenden.
- 2) Über die weitere Maßnahmenplanung und -durchführung nach dem KInvFG wird die Verwaltung bei Bedarf informieren.

**Abstimmungsergebnis:**



Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Niemeyer)

**zu 8      Umbau und Erweiterung der Jodocus Nünning Gesamtschule  
Vorlage: V 2018/263**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt

1. Die Verwaltung wird beauftragt, vier geeignete Raumsysteme für die Dauer von drei Jahren zur Miete auszuschreiben bzw. nachzubeauftragen.
2. Der Rat begrüßt grundsätzlich die vorgestellten Planungen für einen möglichen Erweiterungsanbau und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungen bis zur Genehmigungsreife voranzubringen. Hierzu wird ein Planungsbudget von bis zu 300.000 EUR zur Verfügung gestellt.
3. Der Rat beschließt für die beschriebenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen die Leistungen für alle erforderlichen Fachplanungen stufenweise zu vergeben. Zunächst sollen die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 3 nach HOAI vergeben werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Politik fortlaufend über den Sachstand zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Niemeyer)

**zu 9      Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B  
Vorlage: V 2018/256**

---

**Beschluss:**

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 beschließt der Rat der Stadt Borken die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 451 auf 466 Prozent.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei  
31 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen  
(ohne Stv. Niemeyer und Stv. Richter)

**zu 10 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-  
Beiträgen und Abwassergebühren  
Vorlage: V 2018/257**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken  
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017

wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Schmutzwassergebühren:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

a) Die Gebühr beträgt jährlich 2,30 €  
für ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches)  
Abwasser.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,36 €

- und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von 0,94 €

b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwasser nach § 4 Abs. 7

- bei einer Belastungszahl von 1,00 0,00 €/m<sup>3</sup>/Jahr,

- bei einer Belastungszahl von 1,25 0,34 €/m<sup>3</sup>/Jahr,

- bei einer Belastungszahl von 1,50 0,68 €/m<sup>3</sup>/Jahr,

- bei einer Belastungszahl von 1,75 1,02 €/m<sup>3</sup>/Jahr,

- bei einer Belastungszahl von 2,00 1,36 €/m<sup>3</sup>/Jahr.

c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungsgebühr nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.“

### 2. § 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

a) Die Grundgebühr beträgt 0,10 €/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte  
Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,

- |  |               |
|--|---------------|
| b) Die Zusatzgebühr beträgt<br>für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte<br>Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar<br>oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen<br>kann. | 0,41 €/Jahr   |
| - Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die<br>nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt die<br>Gebühr je Kubikmeter  | 0,76 €/Jahr.“ |

### **3. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt
- |   |           |
|---|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)        | 87,77 €   |
| b) je m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm | 24,26 € " |

### **4. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt
- |  |           |
|--|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)             | 85,16 €   |
| b) je m <sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge | 19,45 € " |

### **5. § 28 Inkrafttreten**

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„- die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Niemeyer, Stv. Richter und Stv. Fr. Kindermann)

zu 11 **Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung**  
Vorlage: V 2018/258

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S 442), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und

der Anzahl der Abfall-/ Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2	Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt	
3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	106,42 Euro,
3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	212,84 Euro,
3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	1.014,20 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.989,72 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.940,77 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	7.842,86 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	975,53 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.951,04 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.902,09 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	7.804,18 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3	Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt	
3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	33,26 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	66,52 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	33,26 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	133,04 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pap-

pe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter)  
bei vierwöchentlicher Entleerung,
  - 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)  
bei vierwöchentlicher Entleerung,
  - 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)  
bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 5,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.25 Die 24. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei  
34 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
(ohne Stv. Richter und Stv. Fr. Kindermann)

**zu 12 Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2018/259**

---

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken  
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017

wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Gebührensatz**

§ 5 erhält die folgende Fassung:

#### **„§ 5**

#### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Borken liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken	pro m <sup>2</sup> /Jahr: 0,034232 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken	pro m <sup>2</sup> /Jahr: 0,000230 €“

### **2. § 9 Inkrafttreten**

§ 9 erhält folgende Fassung:



## „§ 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 16.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 23.12.2009, 23.12.2010, 22.12.2011, 12.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014, 17.12.2015, 15.12.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.“

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Richter und Stv. Fr. Kindermann)

### zu 13      **Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben** **Vorlage: V 2018/301**

---

**Stv. Grotzky** erkundigt sich, welche Planungsleistungen für den Kirchplatz abgerechnet worden seien.

**Anmerkung der Verwaltung:** Die Maßnahme ist zwar bautechnisch und planerisch erledigt, aber planungstechnisch noch nicht vollständig abgerechnet worden. Ursache dafür ist die Tatsache, dass alle Planungsleistungen für die Innenstadt (Kirchplatz, Umfahrung Kirchplatz, Umgestaltung Remigiusstraße, Umgestaltungen Am Kuhm/Am Papendiek und Mühlenstraße-Ost, Aa-Glaciis und Brücke im Stadtpark sowie Neubau der Mühlenstraße) in einem Ingenieurvertrag mit dem Planungsbüro Lindschulte zusammengefasst und in Abhängigkeit der jeweiligen Projektfortschritte abgerechnet werden.

**Stv. Niemeyer** erkundigt sich, um welche Planungsleistungen es sich bei der Errichtung des Wertstoffhofes handelt.

**Anmerkung der Verwaltung:** Um den Wertstoffhof zur Grünfallsaison Herbst 2018 fertigzustellen, hat die EGW als unser Partner Planungsleistungen für die "Freianlagen" und "Gebäude" vergeben. Der Ansatz für 2018 umfasste nur Baukosten. Die Kosten sind unter dem Untersachkonto zu buchen und werden anschließend gemäß Vereinbarung abgerechnet.

**zu 14      Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2019**  
**Vorlage: V 2018/328**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans der „Stiftung der Stadt Borken“ für das Haushaltsjahr 2019 als Sonderhaushaltsplan 2019.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Ebbing und Stv. Richter)

**zu 15      Feststellung des Jahresabschlusses 2017**  
**Vorlage: V 2018/323**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** lässt über die Beschlüsse 1 und 2 abstimmen. Danach übergibt sie das Wort an Stv. Börger, der über Beschluss 3 abstimmen lässt

**Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Borken wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2018 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 474.504.322,55 Euro und einem Jahresüberschuss von 2.938.256,39 Euro festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

2. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2017 wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

*Stv. Börger übernimmt die Sitzungsleitung.*

3. Für das Haushaltsjahr 2017 wird der Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing uneingeschränkt Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne BM Schulze Hessing)

**zu 16 Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016  
Vorlage: V 2018/325**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** lässt über die Beschlüsse 1 und 2 abstimmen. Danach übergibt sie das Wort an Stv. Börger, der über Beschluss 3 abstimmen lässt

**Beschluss:**

1. Der Gesamtabschluss 2016 der Stadt Borken wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2018 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 509.868.849,82 Euro und einem Gesamtbilanzgewinn von 3.394.888,64 Euro bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

2. Der Gesamtbilanzgewinn für das Haushaltsjahr 2016 wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

*Stv. Börger übernimmt die Sitzungsleitung.*

3. Der Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing wird für den Gesamtabchluss 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne BM Schulze Hessing)

**zu 17 Einbringung des Gesamtabchlusses 2017**  
**Vorlage: V 2018/321**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 zur Kenntnis und verweist ihn mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 18 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen im Borkener Stadtrat: Stroke Unit im Borkener Krankenhaus**  
**Vorlage: V 2018/334**

---

**Stv. Kindermann** erkundigt sich nach der von Herr Nießing vorgeschlagenen Ergänzung zur Resolution.

**Erster Beigeordneter Nießing** schlägt vor, die Resolution wie folgt zu ergänzen: Dieses Urteil und die drohende konsequente Einhaltung des Regelwerks gefährdet die Stroke Unit des Krankenhauses in Borken in ihrem Bestand und führt für den ländlichen Raum insgesamt zu dem abstrusen Ergebnis, dass überhaupt keine Stroke Units mehr vorgehalten werden dürfen, weil die Einhaltung der 30-Min.-Frist objektiv unmöglich ist. Damit wird die medizinische Versorgung der ländlichen Bevölkerung massiv eingeschränkt, die nur in drei Prozent der Fälle überhaupt aus den lokalen Stroke Units zu einem Schlaganfallzentrum befördert werden müssen. Für die anderen 97% würden die derzeit kurzen Wege entfallen. Sie müssten vollständig mit sehr langen Anfahrtswegen zu den städtischen Zentren befördert werden.

**Stv. Richter** schlägt vor, die Ergänzung in den Entwurf mit einzufügen.

**Stv. Kindermann** regt an, die Öffentlichkeit mit einzubeziehen.

**Stv. Ebbing** bedankt sich bei Herrn Kindermann für die Ausformulierung der Resolution. Sie regt an, dass die Resolution auch durch die Borkener Zeitung veröffentlicht werden solle.

**Stv. Martsch** merkt an, dass er im Sozialausschuss die Idee der Resolution eingebracht habe. Von dem Engagement sei in der Resolution nichts ersichtlich.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** teilt mit, dass man niemanden übergehen wolle. Es handle sich um eine gemeinsame Erklärung für die gute Sache.

**Stv. Nikolov** schlägt vor, eine Beteiligung auch online zu ermöglichen.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Resolution zur Erhaltung der Stroke Unit im Borkener Krankenhaus. Die Resolution soll um die Anmerkungen vom Ersten Beigeordneten Nießing ergänzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution auf den Weg zu bringen. Auch die Ärzteschaft und Bürgerschaft sollen sich der Resolution anschließen können und dazu öffentlich aufgefordert werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 19      Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger  
der Freiwilligen Feuerwehr Borken  
Vorlage: V 2018/246**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt, die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Borken ab dem 01.01.2019 in folgender Höhe festzusetzen:

Wehrführer	2,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Wehrführer	1,5-facher Satz eines Ratsmitglieds
Löschzugführer	1,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Löschzugführer	0,5-facher Satz eines Ratsmitglieds
Stadtjugendfeuerwehrwart	1,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	0,5-facher Satz eines Ratsmitglieds

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Biela)

**zu 20      Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Borken - Beteili-  
gungsverfahren / Einführung eines "Baumwollexpress"  
Vorlage: V 2018/314**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken begrüßt die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Borken und unterstützt die Einführung einer Schnellbuslinie "BaumwollExpress" von Gronau nach Bocholt (über Alstätte, Vreden, Oeding, Burlo und Rhede). Er beauftragt die Verwaltung, im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Borken auf eine zeitnahe derartige Verbesserung des ÖPNV hinzuwirken, möglichst unter Verlängerung dieser Linie bis Bad Bentheim.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Biela)

**zu 21     Strategiedokument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Achterhoek und im Kreis Borken 2018-2020 im Rahmen des deutsch-niederländischen Netzwerkes "Grenzhoppers"  
Vorlage: V 2018/294**

---

**Stv. Richter** merkt an, dass in der Anlage von fünf Schwerpunkten die Rede sei und darunter sechs Punkte aufgezählt würden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt das Strategiedokument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der niederländischen Region Achterhoek und im Kreis Borken 2018-2020 im Rahmen des deutsch-niederländischen Netzwerkes "Grenzhoppers" und stellt die erforderlichen Mittel im Projektzeitraum zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme  
(ohne Stv. Biela)

**zu 22 Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Borken an Sonntagen**  
**Vorlage: V 2018/213**

---

**Stv. Kindermann** teilt mit, dass die SPD-Fraktion mit den vier Sonntagen im Jahr einverstanden sei, jedoch nicht mit der räumlichen Eingrenzung. Er werde den Beschlussvorschlag ablehnen.

**Stv. Börger** erkundigt sich, ob in den Ortsteilen noch verkaufsoffene Sonntage stattfinden könnten, wenn dies bisher noch nicht abschließend geklärt sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** sagt zu, dass dann alles in die Wege geleitet werde, damit auch in den Ortsteilen verkaufsoffene Sonntage stattfinden könnten.

**Stv. Richter** fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass die SPD den Beschluss nicht inhaltlich, sondern räumlich ablehne.

**Stv. Kindermann** antwortet, dass die Stadt Borken erhebliche Mittel aufbringen müsse, um die verkaufsoffenen Sonntage in dem Umfang stattfinden zu lassen. Er rege an, dass sich die Unternehmen an den Mehrkosten beteiligen sollten, wenn extra ein Anlass geschaffen werde, damit alle öffnen könnten.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** führt aus, dass die vier Sonntage ermöglicht werden müssten, um den Einzelhandel zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die Stadt lebe von einem aktiven Einzelhandel.

**Stv. Ebbing** ergänzt, dass die Stadt Borken gar nicht mehr als die bisherigen vier verkaufsoffenen Sonntage wolle. Man werde von der Gewerkschaft immer mehr drangsaliert.

**Stv. Wingerter** teilt mit, dass sie dem Beschluss zustimmen werde. Sie merkt an, dass sich die CDU dafür hätte einbringen wollen, dass die Bedingungen entfesselt würden.

**Stv. Richter** antwortet, dass mittlerweile bis zu 16 verkaufsoffene Sonntage im Jahr möglich seien.

**Stv. Niemeyer** merkt nochmal an, dass man den vier Sonntagen nicht widersprechen wolle.

**Stv. Kindermann** ergänzt, dass es in Borken weiterhin die vier verkaufsoffenen Sonntage geben solle, aber nicht zu diesen Bedingungen.

**Stv. Richter** stimmt Herrn Kindermann zu, dass die Bedingungen unerträglich seien. Die CDU werde aber zustimmen, damit man handlungsfähig bleibe.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Borken an Sonntagen samt ihrer Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei  
29 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen  
4 Enthaltungen

**zu 23      Antrag der FDP-Fraktion auf Umbesetzung des Wahlausschusses  
Vorlage: V 2018/330**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die von der FDP-Fraktion beantragte Änderung der Besetzung des Wahlausschusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 24      Antrag der FDP-Fraktion: Einführung Trixi-Spiegel  
Vorlage: V 2018/335**

---

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme



**zu 25     Antrag der CDU-Fraktion: Beleuchtung Radweg entlang der L572 Oe-  
dinger Straße  
Vorlage: V 2018/336**

---

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 26     Mitteilungen der Verwaltung**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** teilt mit, dass der neue Umweltkalender für 2019 in den nächsten Tagen an alle Haushalte verteilt werde.

**zu 27     Anfragen an die Verwaltung**

---

Keine.

gez.  
Mechtild Schulze Hessing  
Bürgermeisterin

gez.  
Judith Linvers  
Schriftführerin